

Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 b Satz 1 KHEntgG
– Veränderungswert 2023 (KHEntgG) –
vom
01.12.2022

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin,
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,
– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG nach, den Veränderungswert nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 KHEntgG für das Jahr 2023 zu vereinbaren.

§ 1 Veränderungswert 2023

Der nach § 10 Absatz 6 Satz 1 KHEntgG vom Statistischen Bundesamt am 30.09.2022 veröffentlichte Orientierungswert für das Jahr 2023 beträgt 6,07 Prozent.

Die im Bundesanzeiger am 09.09.2022 veröffentlichte Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2023 beträgt 3,45 Prozent. Nach § 10 Absatz 6 Satz 3 KHEntgG ermitteln die Vertragsparteien die Differenz zwischen den entsprechenden Werten und vereinbaren den Veränderungswert gemäß § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG.

Der Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2023 beträgt **4,32 Prozent.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.